

SATZUNG



der International Police Association (IPA) Deutsche Sektion e.V.
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e.V.

Verbindungsstelle Rhein-Erft-Kreis e.V.

in der Fassung vom 09.04.2011

Abschnitt I - Grundlagen

1. Name, Rechtsform, Sitz und Gültigkeitsbereich
2. Bindung an die Satzung der IPA-Deutsche Sektion e. V.
3. Zweck, Ziel und Neutralitätsgebot
4. Verwendung der Vereinsmittel

Abschnitt II – Regelung auf Verbindungsstellenebene

5. Organe
6. Mitgliederversammlung
7. Verbindungsstellenvorstand
8. Geschäftsführender Verbindungsstellenvorstand
9. Beisitzer
10. Haftung
11. Auflösung

Abschnitt III - Mitgliedschaft

12. Mitgliedschaft
13. Unvereinbare Mitgliedschaften
14. Ende der Mitgliedschaft
15. Sanktionen

Abschnitt IV - Beitrag, Haushaltsangelegenheiten

16. Mitgliedsbeitrag
17. Finanzen

Abschnitt V - Versammlungsordnung, Schlussbestimmung

18. Versammlungsordnung
19. Funktionsbezeichnungen
20. Inkrafttreten

Abschnitt I – Grundlagen

Artikel 1 - Name, Rechtsform, Sitz und Geltungsbereich

1. Der Verein heißt „International Police Association (IPA) Deutsche Sektion e.V., Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e.V., Verbindungsstelle Rhein-Erft-Kreis e.V. („IPA-Verbindungsstelle Rhein-Erft-Kreis e.V.“).
2. Sein Leitgedanke lautet „Servo per Amikeco“ (Dienen durch Freundschaft).
3. Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Bergheim. Das Betreuungsgebiet der IPA-Verbindungsstelle Rhein-Erft-Kreis e.V. entspricht räumlich dem Kreisgebiet des Rhein-Erft-Kreises.
4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 - Status, Bindung

1. Die IPA-Verbindungsstelle Rhein-Erft-Kreis e.V. ist Zweigverein im Gesamtverein der IPA-Deutsche Sektion e.V. Die Satzung der IPA-Deutsche Sektion e.V. und der IPA-Landesgruppe NRW e.V. sind Bestandteile dieser Satzung. Verstöße gegen diese Satzungen sind wie ein Verstoß gegen die Satzung der IPA-Verbindungsstelle Rhein-Erft-Kreis e.V. zu behandeln.

2. Die IPA-Verbindungsstelle Rhein-Erft-Kreis e.V. ist an Beschlüsse des Nationalen Kongresses, des Bundesvorstandes, des Vorstandes der IPA-Landesgruppe NRW e.V. und des Landesdelegiertentages gebunden, sofern sich aus ihnen für die IPA-Verbindungsstelle Rhein-Erft-Kreis e.V. keine unverhältnismäßigen haushaltsrechtlichen Auswirkungen ergeben.

Die Unverhältnismäßigkeit wird durch Beschluss des Landesgruppenvorstandes festgestellt.

3. Die Embleme der IPA sind urheberrechtlich geschützt. Ihre Nutzung regelt die Geschäftsordnung der IPA-Landesgruppe NRW e.V. (GONRW).

Artikel 3 - Zweck, Ziel und Neutralitätsgebot

1. Die IPA-Verbindungsstelle Rhein-Erft-Kreis e.V. ist der unabhängige Zusammenschluss von Angehörigen des Polizeidienstes, ohne Unterschied von Rang, Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache oder Religion, ob aktiv oder im Ruhestand befindlich, in der Absicht, zwischen ihnen Bande der Freundschaft und der internationalen Zusammenarbeit zu schaffen.

2. Sie verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze der weltumfassenden Erklärung der Menschenrechte, wie sie 1948 von den Vereinten Nationen verkündet wurden. Sie will kulturelle Beziehungen, das Allgemeinwissen und den beruflichen Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder sowie gegenseitige Hilfeleistungen im sozialen Bereich fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum friedlichen Miteinander der Völker und zur Erhaltung des Weltfriedens beitragen.

3. Die IPA-Verbindungsstelle Rhein-Erft-Kreis e.V. ist parteipolitisch, gewerkschaftlich sowie religiös neutral und verfolgt ausschließlich ideelle Zwecke.

Artikel 4 - Verwendung der Vereinsmittel

1. Die IPA-Verbindungsstelle Rhein-Erft-Kreis e. V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur zur Erzielung von Mitteln unterhalten werden, die der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke dienen und wenn diese dadurch nicht in den Hintergrund gedrängt werden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Arbeit im Vorstand der IPA-Verbindungsstelle Rhein-Erft-Kreis e.V. ist ehrenamtlich.
4. Näheres regeln die Finanzordnung (FODS) der IPA-Deutsche Sektion e.V. mit dem Landesteil NRW und die Geschäftsordnung der IPA-Verbindungsstelle Rhein-Erft-Kreis e.V.

Abschnitt II – Regelung auf Verbindungsstellenebene

Artikel 5 – Organe

1. Organe der Verbindungsstelle sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Verbindungsstellenvorstand,
 - c) der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand
2. Der Verbindungsstellenvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand,
 - b) den hinzu gewählten Beisitzern
3. Der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand besteht aus:
 - a) dem Leiter,
 - b) zwei Sekretären und
 - c) dem Schatzmeister

Artikel 6 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und für alle Angelegenheiten innerhalb der Verbindungsstelle zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen worden sind.
Sie ist grundsätzlich jährlich einzuberufen und insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstandes,
 - b) die Wahl der Beisitzer,
 - c) die Wahl der Rechnungsprüfer und deren Vertreter; bei der Wahl der Rechnungsprüfer ist eine einmalige unmittelbare Wiederwahl möglich,
 - d) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesdelegiertentag,
 - e) die Verabschiedung des Haushaltsplans,
 - f) die Entlastung des Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstandes,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Auflösung der IPA-Verbindungsstelle Rhein-Erft-Kreis e.V..

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) dies der Verbindungsstellenvorstand beschließt oder
 - b) mindestens 15% der Mitglieder der Verbindungsstelle durch unterschriebenen Antrag dies unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Für die Berechnung ist die Zahl des tatsächlichen Mitgliederbestandes zum 01.01. des Versammlungsjahres maßgeblich.
3. Zur Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Tag durch den Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand einzuladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung festzulegen sowie die Form und Frist für Anträge zu bestimmen.
4. Anträge sind dem Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand spätestens eine Woche vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Tag einzureichen.
5. Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) außerordentliche Mitgliederder IPA-Verbindungsstelle Rhein-Erft-Kreis e.V.

Artikel 7 – Verbindungsstellenvorstand

1. Der Leiter der Verbindungsstelle beruft den Verbindungsstellenvorstand ein, wenn es die Lage der Geschäfte erfordert oder mindestens die Hälfte des Verbindungsstellenvorstandes dies wünscht.
2. Zu seiner Unterstützung kann der Verbindungsstellenvorstand Referenten für besondere Aufgaben berufen. Sie sind dem Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Zu Vorstandssitzungen sind sie beratend hinzuzuziehen, wenn ihr Aufgabengebiet dies erfordert.
3. Der Verbindungsstellenvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Verbindungsstellenvorstand gibt sich unter Beachtung der Rahmenwirkung der Geschäftsordnungen des Bundesvorstandes und des Vorstandes der IPA-Landesgruppe NRW e.V. eine eigene Geschäftsordnung.

Artikel 8 - Geschäftsführender Verbindungsstellenvorstand

1. Die IPA-Verbindungsstelle Rhein-Erft-Kreis e. V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Leiter und ein weiteres Mitglied des Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstandes vertreten. Sofern der Leiter an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert ist, wird er von einem Sekretär vertreten. Die Verhinderungsgründe müssen nicht nachgewiesen werden. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstandes kann die freiwerdende Stelle vom Verbindungsstellenvorstand kommissarisch besetzt werden. Die Amtszeit des kommissarischen Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der des Vorstandes.

2. Der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand ist der Mitgliederversammlung für die Durchführung der von ihr gefassten Beschlüsse verantwortlich.

Artikel 9 – Beisitzer

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anzahl der Beisitzer und wählt diese.

Der Aufgabenbereich der Beisitzer ist in der Geschäftsordnung der IPA-Verbindungsstelle Rhein-Erft-Kreis e.V. (GOREK) festgelegt. Bei Sitzungen des Verbindungsstellenvorstandes haben sie Stimmrecht.

Artikel 10 – Haftung

1. Die Vertretungsmacht der die IPA-Verbindungsstelle Rhein-Erft-Kreis e.V. gerichtlich und außergerichtlich vertretenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder wird ausschließlich auf das Vermögen der IPA-Verbindungsstelle Rhein-Erft-Kreis begrenzt.

Damit haftet die IPA-Verbindungsstelle Rhein-Erft-Kreis e.V. aus allen Rechtsgeschäften, die durch ihre Vertreter abgeschlossen werden, nur mit ihrem Vereinsvermögen.

2. Die für die IPA-Verbindungsstelle Rhein-Erft-Kreis e.V. handelnden Organe und deren Mitglieder haften dem Verein gegenüber nur im Fall des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.

Artikel 11 – Auflösung

1. Im Falle der Auflösung der IPA-Verbindungsstelle Rhein-Erft-Kreis e.V. sind der Leiter oder sein Vertreter der IPA-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e.V. und ein Mitglied des Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstandes die Liquidatoren.

2. Bei Auflösung der IPA-Verbindungsstelle Rhein-Erft-Kreis e.V. fällt das Vermögen der IPA-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e.V. zu.

Abschnitt III – Mitgliedschaft

Artikel 12 – Mitgliedschaft

1. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- a) die ordentliche Mitgliedschaft,
- b) die Ehrenmitgliedschaft,
- c) die außerordentliche Mitgliedschaft,
- d) die assoziierte Mitgliedschaft.

2. Ordentliche Mitglieder können nur Bedienstete werden, die im aktiven Dienst ausschließlich solcher Behörden und Einrichtungen stehen, die polizeiliche Aufgaben erfüllen. Der Bundesvorstand legt diese Behörden und Einrichtungen in einer abschließenden Aufzählung für alle Bundesländer fest.

Polizeibedienstete im Ruhestand können die ordentliche Mitgliedschaft unter der Voraussetzung und nur so lange erwerben und beibehalten, wie eine etwaige berufliche Tätigkeit dem Artikel 3 nicht im Wege steht.

Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand; er handelt hierbei auch im Auftrag der zuständigen IPA-Landesgruppe NRW e.V. und der IPA-Deutsche Sektion e.V. und vertritt deren vertretungsberechtigte Vorstände. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde beim Geschäftsführenden Landesgruppenvorstand zulässig, der endgültig entscheidet.

3. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Geschäftsführenden Bundesvorstand oder des Vorstandes der IPA-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e.V. durch den Bundesvorstand an Mitglieder verliehen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen. Die Verbindungsstelle Rhein-Erft-Kreis e.V. kann die Ehrenmitgliedschaft über den Vorstand der IPA-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e.V. anregen.

4. Außerordentliche Mitglieder können nur Witwen, Witwer, hinterbliebene Lebensgefährten ordentlicher Mitglieder oder Ehrenmitglieder werden, die einen engen Bezug zum Vereinsleben der IPA über längere Zeiträume in besonderer Qualität gepflegt haben. Ihr Verhalten und ihre berufliche Tätigkeit dürfen dem Artikel 3 dieser Satzung nicht widersprechen.

Über ihre Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Landesgruppenvorstand im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand; sie handeln auch im Auftrag der IPA-Deutsche Sektion e.V. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde beim Geschäftsführenden Bundesvorstand zulässig, der endgültig entscheidet.

Außerordentliche Mitglieder besitzen nicht das passive Wahlrecht.

5. Assoziierte Mitglieder können ausländische Polizeibedienstete nur werden, wenn in ihrem Heimatland keine nationale Sektion besteht.

Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Landesgruppenvorstand und dem Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand.

Die assoziierte Mitgliedschaft in der IPA-Deutsche Sektion e.V. ist grundsätzlich auf fünf Jahre begrenzt.

Assoziierte Mitglieder besitzen nicht das passive Wahlrecht.

6. Jede Mitgliedschaft besteht in Form einer gestuften Mehrfachmitgliedschaft; alle Mitglieder gehören gleichzeitig der IPA-Verbindungsstelle Rhein-Erft-Kreis e.V., der IPA-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e.V. und der IPA-Deutsche Sektion e.V. an.

Artikel 13 - Unvereinbare Mitgliedschaften

1. Die Mitgliedschaft in der IPA-Deutsche Sektion e.V. und ihrer Gliederungen und die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer radikalen oder extremistischen Vereinigung oder Partei ist unvereinbar. Zur Feststellung des radikalen oder extremistischen Charakters einer Vereinigung oder Partei bedient sich der Bundesvorstand der Quellen verfassungsrechtlicher Organe.

2. Einem Mitglied, das einer Vereinigung oder Partei im Sinne der Absatz 1 angehört, setzt der Geschäftsführende Bundesvorstand unter Hinweis auf die Unvereinbarkeit eine Frist von vierzehn Tagen zur Erklärung seines Austritts aus der betreffenden Vereinigung oder Partei. Dies hat nach den Regelungen des

Verwaltungszustellungsgesetzes zu erfolgen. Liegt diese Erklärung bei Ablauf der Frist nicht vor, erlischt die Mitgliedschaft.

Artikel 14 - Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt
- c) durch Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses aus disziplinar strafrechtlichen oder Prüfungsgründen,
- d) durch Ausschluss gemäß Artikel 15, 2c,
- e) wenn der fällige Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 30.06. des Fälligkeitsjahres entrichtet wurde,
- f) wenn die Erklärung nach Artikel 13 Absatz 2 dieser Satzung nicht innerhalb der Frist von vierzehn Tagen vorliegt.

2. Für die Ehrenmitgliedschaft gilt Absatz 1 mit Ausnahme des Buchstaben e).

3. Assoziierte Mitglieder sind aus der Mitgliedschaft der IPA-Deutsche Sektion e.V. und ihren Gliederungen entlassen, sobald in deren Heimatland eine eigene nationale Sektion der IPA gegründet worden ist.

Artikel 15 – Sanktionen

1. Fügt ein Mitglied durch sein Verhalten der IPA-Deutsche Sektion e.V. oder ihren Gliederungen Schaden zu, in dem es insbesondere gegen die Satzung verstößt, Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen missachtet, sich unwürdig verhält oder den Vereinsfrieden in anderer Weise stört, kann das Verhalten des Mitglieds sanktioniert werden.

2. Sanktionen sind

- a) Missbilligung,
- b) Abmahnung,
- c) Ausschluss

2.a) Missbilligung

Der Ausspruch einer Missbilligung gegen ein Mitglied der IPA-Deutsche Sektion e.V. kann erfolgen, wenn festgestellt ist, dass:

- a) durch das Verhalten des Mitgliedes das Ansehen des Vereins beschädigt werden könnte oder beschädigt wurde oder
- b) durch sein Verhalten das Vereinsleben und der Vereinsfriede wesentlich gestört werden.

2.b) Abmahnung

Die Abmahnung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn festgestellt ist, dass

- a) der Ausspruch einer Missbilligung zu keiner Verhaltensänderung führte oder
- b) die Umstände und die Schwere des Fehlverhaltens eine höhere Sanktionsstufe erforderlich machen.

2.c) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds aus der IPA-Deutsche Sektion e.V. und allen Gliederungen kann erfolgen, wenn festgestellt ist, dass

- a) Umstände vorliegen, die zur Ablehnung des Aufnahmeantrages geführt hätten,
- b) eine Abmahnung nicht zu einer Änderung des Verhaltens führte,
- c) es nicht dem Schiedsspruch einer Schiedskommission folgt,
- d) es vorsätzlich gehandelt und dadurch dem Ansehen des Vereins geschadet hat,
- e) es der Satzung oder der Geschäftsordnung vorsätzlich entgegengehandelt hat,
- f) der Ausschluss im Interesse des Vereins notwendig erscheint,
- g) es eine Tätigkeit aufgenommen hat, welche dem Sinngehalt des Artikel 3 dieser Satzung widerspricht.

3. Eine Wiederaufnahme des ausgeschlossenen Mitgliedes ist nicht möglich.

Abschnitt IV - Beitrag, Haushaltsangelegenheiten

Artikel 16 – Mitgliedsbeitrag

1. Für die Mitgliedschaft ist ein Beitrag zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

2. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Beitragspflicht.

3. Der Nationale Kongress beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages und bestimmt den Anteil der Landesgruppen.

Die Landesdelegiertentage bestimmen den verbleibenden Anteil für die Verbindungsstellen.

4. Das Abrechnungsverfahren der Mitgliedsbeiträge regelt die Finanzordnung der IPA-Deutsche Sektion e.V.

Artikel 17 - Finanzen

Der Bundesvorstand hat im Teil A der Finanzordnung der IPA Deutsche Sektion e.V. und der Vorstand der IPA-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e.V. im Teil B die verbindlichen Grundsätze des Haushalts- und Kassenwesens festgelegt.

Abschnitt V - Versammlungsordnung, Schlussbestimmungen

Artikel 18 – Versammlungsordnung

Die Versammlungsordnung der IPA-Deutsche Sektion e.V. ist Bestandteil dieser Satzung. Sie ist als Anlage beigefügt und gilt, soweit in dieser Satzung selbst keine anderweitige Regelung getroffen ist, für die IPA-Deutsche Sektion e.V. und für die IPA-Verbindungsstelle Rhein-Erft-Kreis e.V.

Artikel 19 – Funktionsbezeichnungen

Frauen in Funktionen führen die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form.

Artikel 20 – Inkrafttreten

Die Satzung der Verbindungsstelle Rhein–Erft-Kreis e.V. wurde von der Mitgliederversammlung am 09.04.2011 in Kerpen-Buir bei 32 anwesenden Mitgliedern mit 30 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen.

Sie ist mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln, Registerblatt VR 16965 am 19.09.2011 in Kraft getreten.